

**Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs.2 UVPG**  
**Kreis Düren, Der Landrat**  
**Az. 66/2-1.6.2-37,38/21**

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl.I.S.540) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die SL Windpark Linnich GmbH & Co. KG, Voßbrinkstr. 67, 45966 Gladbeck hat die wesentliche Änderung der Position von zwei Windanlagen in der Stadt Linnich, Gemarkung: Linnich, Flur 14 Flurstücke 98 und 99/1, sowie 135/1 beantragt.

Die geplanten Standorte liegen im Windpark "Linnich-Gereonsweiler". Im ursprünglichen Genehmigungsverfahren für diese Anlagen im Zusammenhang mit 8 weiteren Anlagen wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Nun ist gemäß § 9 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 1.6.2 UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob durch das Vorhaben besondere Gegebenheiten bestehen, die die erneute Durchführung einer UVP bedingt. Die allgemeine Vorprüfung erfolgt anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien.

Grundlage der Beurteilung sind die in den Antragsunterlagen aufgeführten Angaben, sowie die fachrechtlichen Kenntnisse der Behörde zu den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Prüfungskriterien.

Die überschlägige Prüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Standorte der Anlagen sollen um 4 m bzw. 1,2 m verschoben werden.

Die Verschiebungen sind in Bezug auf die Schutzgüter so gering, dass keine Änderungen zu den ermittelten Auswirkungen aus dem Hauptverfahren zu besorgen sind.

Zusammenfassend kommt die Genehmigungsbehörde zum Schluss, dass keine besonderen Gegebenheiten gemäß den in Anhang 3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und in diesem Verfahren zum Vorbescheid eine **UVP Pflicht nicht** gegeben ist.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Düren, den 21. Dezember 2022

Wolfgang Spelthahn